§ 15 Ausleihbeschränkungen

- (1) ¹Von der Ausleihe grundsätzlich ausgeschlossen und daher nur in den Räumen der Bibliothek benützbar sind:
- 1. Präsenzbestände,
- 2. vor mehr als 100 Jahren erschienene Werke,
- 3. gefährdete und besonders zu schonende Werke,
- 4. wertvolle oder schwer ersetzbare Werke.

²In besonders begründeten Fällen kann eine Ausleihe genehmigt werden.

- (2) ¹Die Ausleihe einzelner Bestandsgruppen (z.B. Schul-, Jugend- und Kinderbücher, Reiseführer sowie Werke, die elementare oder rein praktische Kenntnisse vermitteln) und von Pflichtstücken kann vom Nachweis des mit ihrer Einsichtnahme verfolgten wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecks abhängig gemacht werden. ²Vielgefragte Werke können zeitweise von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Die Bayerische Staatsbibliothek kann die Benützung von Pflichtstücken auf die Lesesäle beschränken.